



Nach über 21 Jahren Aufenthalt in der Schweiz, 2008 Ausweisung wegen Sozialhilfeabhängigkeit nach Krankheit

Fall 49 / 19.09.2008

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen drohender Sozialhilfeabhängigkeit.

Schlüsselworte : Unzumutbare Wegweisung AuG Art. 83.4; Konvention über die Rechte des Kindes Art. 2 und Art. 3.1; BGE 128 II 208 keine Wegweisung, weil Medikamente (AIDS) nicht zugänglich sind; Sozialhilfeabhängigkeit infolge Krankheit; Aberkennung der B-Bewilligung; Diabetes mellitus Typ 1

Person/en : «Lina» geb. 1964, «Medo» geb. 1958, «Sani» geb. 1995, «Janis» geb. 2000

Heimatland: Algerien

Aufenthaltsstatus: Aberkennung der B-Bewilligung, Wegweisung aus der Schweiz

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Medo» und seiner Familie wird die B-Bewilligung trotz langer Aufenthaltsdauer in der Schweiz nicht verlängert, weil die Behörden befürchten, dass es zu einer länger dauernden Sozialhilfeabhängigkeit kommt. 1999 ist «Medo» schwer an Diabetes mellitus Typ 1 erkrankt. «Medo» muss infolgedessen seine Arbeit aufgeben. Kurze Zeit später verwirft das Thurgauer Ausländeramt die Familie wegen selbstverschuldeter Fürsorgeabhängigkeit. Seine Arbeitsbemühungen werden nicht honoriert. Rekurse und Beschwerden werden abgewiesen. Die Familie soll die Schweiz bis am 20.10.06 verlassen. Aufgrund von «Linas» Krankheit wird die Ausreisefrist verlängert. Die Thurgauer Behörden befürchten eine länger andauernde Sozialhilfeabhängigkeit und bleiben hart, ein Wiedererwägungsgesuch wegen «Lina» Krankheit wird abgewiesen und vom Bundesverwaltungsgericht im Februar 2008 bestätigt. Wenn die Familie die Ausreisefrist bis am 15.7.08 nicht einhält, sollte sie ausgeschafft werden. Dringende Briefe der Ärzte der Familie an der Thurgauer Regierungsrat Mitte Juli 2008 haben einen Aufschub bewirkt, die Ausschaffung wird ausgesetzt bis der Kantonsarzt die medizinische Versorgung in Algerien abgeklärt hat.

Die Krankheiten an denen «Medo» und «Lina» leiden, wie auch der lange Kampf um das Aufenthaltsrecht, bringen sie an den Rand der physischen und psychischen Belastung. Sie versuchen für die Kinder einen normalen Alltag aufrecht zu erhalten, was ihnen auch gelingt, die Kinder sind in der Schule erfolgreich. Es ist «Medo» und seiner Familie, nachdem sie solange in der Schweiz sind, die Kinder hier geboren und mittlerweile 8 und 13 Jahre alt sind, nicht zuzumuten in Algerien zu leben. Das verletzt das Kindeswohl. Es ist aber auch ein persönlicher Härtefall, denn der Lebensmittelpunkt der Familie ist hier in der Schweiz.

Aufzuwerfende Fragen

- **Wie können die Thurgauer Behörden die Ausweisung aus der Schweiz, gegenüber einer Familie, die schon lange in der Schweiz weilt und durch Krankheiten in eine schwierige Situation gekommen ist, rechtfertigen und das Kindeswohl nicht beachten? Die Situation dieser Familie stellt ein besonderer Härtefall dar.**

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht

St. Leonhardstr. 63, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66

ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

1985, «Medo» absolviert eine fotometrische Ausbildung in der Schweiz, **1986**, Okt. Heirat mit einer Schweizerin
1989/1990, Scheidung und Kantonswechsel, Wohnsitz- und Arbeitsaufnahme im Kanton Thurgau
1994, Jan. Heirat, Ehefrau «Lina» kommt im Rahmen des Familiennachzugs im April in die Schweiz
1995, Geburt erster Sohn, **2000**, Geburt zweiter Sohn
1999, «Medo» erkrankt schwer an Diabetes mellitus Typ 1; **2000**, Arbeitslos in Folge der Krankheit
2001, April Verwarnung des Ausländeramtes wegen selbstverschuldeter Fürsorgeabhängigkeit
2002, April-September 100% Anstellung Stiftung Zukunft Thurgau
2003, November bis November **2004**, befristeter Arbeitsvertrag 100%, Nettolohn 2320.– Franken
2004, Mai, Verweigerung der Verlängerung der B-Bewilligung und Wegweisung aus dem Kanton
2006, Sept. grössere Operation an «Lina»; **2006**, Okt. Wegweisung der Familie
2006, Dez. Wiedererwägungsgesuch um Erteilung der vorläufigen Aufnahme. **2007**, April Ablehnung neue Ausreisefrist 30. Juni 2007.
2007, Mai Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht, **2008**, Februar abgewiesen
2008, Juni, letzte Ausreisefrist auf 15.7.08 festgelegt, geht die Familie nicht, soll sie ausgeschafft werden
2008, Mitte Juli dringende Appelle der beiden Ärzte der Familie an den Regierungsrat Kt. TG und ein Wiedererwägungsgesuch ans BFM.

Beschreibung des Falls

«Medo» macht 1985 für ein knappes Jahr eine fotogrammetrische Ausbildung in der Schweiz. Im Oktober 1986 heiratet «Medo» eine Schweizerin, die er kennen gelernt hat und lebt seitdem in der Schweiz. Nach drei Jahren Ehe lassen sie sich scheiden. Er zügelt in den Kanton Thurgau, wo er eine Stelle gefunden hat. 5 Jahre später 1994 heiratet er «Lina», im Rahmen des Familiennachzugs kommt sie in die Schweiz. 1995 kommt der erste Sohn «Sani» und im 2000 der zweite Sohn «Janis» zur Welt. 1999 erkrankt «Medo» schwer an Diabetes, es muss seither täglich vier- fünfmal Insulin spritzen, regelmässig Zwischenmahlzeiten zu sich nehmen und sich an eine strenge Diät halten. Diese Krankheit bringt Existenzängste in die Familie, was sich auf die allgemeine und psychische Gesundheit von «Lina» auswirkt. Im Oktober 2000 gibt «Medo» im gegenseitigen Einverständnis mit dem Arbeitgeber seine Arbeit auf. Wegen der Schwangerschaft und anschliessender Betreuung des Babys kann «Lina» in dieser Zeit auch nicht zum Erwerb beitragen. Bereits kurze Zeit später, im April 2001, wird die Familie vom Thurgauer Ausländeramt wegen selbstverschuldeter Fürsorgeabhängigkeit verwarnt. In den nächsten Jahren bemüht sich die Familie um Arbeitsstellen, «Medo» kann im 2002 bei der Stiftung Zukunft Thurgau ein halbes Jahr arbeiten. Er erhält im Nov. 2003 eine bis Nov. 2004 befristete 100%-Stelle mit einem Netto-Lohn von 2320.- Franken. Trotzdem verweigert das Thurgauer Migrationsamt im Mai 2004 die Verlängerung der B-Bewilligung und verfügt die Wegweisung aus dem Kanton. Die Rekurse ans Departement für Justiz und Sicherheit und ans Verwaltungsgericht des Kantons TG werden abgewiesen. Das Bundesgericht trat im April 2006 auf die Beschwerde nicht ein. Die Familie muss den Kt. TG verlassen. Das Migrationsamt TG veranlasst die Wegweisung auf die ganze Schweiz, die Familie soll diese bis am 20.10.06 verlassen. Eine grössere Operation, der sich «Lina» am 12.9.06 unterziehen muss, veranlasst die Behörden die Ausreisefrist auf Ende Nov. 06 zu verlängern. Das Wiedererwägungsgesuch um vorläufige Aufnahme wegen medizinischen Gründen wurde abgelehnt, die Ausreisefrist wurde neu auf den 30.6.2007 festgelegt. Die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht wird im Feb. 2008 abgewiesen. Ausreisefrist wird auf den 15.7.08 festgelegt. Wenn sie bis dahin nicht ausreisen, sollen sie ausgeschafft werden. Dringende Briefe der beiden Ärzte der Familie Mitte Juli an den Thurgauer Regierungsrat werden entgegengenommen und der Kantonsarzt wird beauftragt abzuklären, ob eine genügende medizinische Versorgung in Algerien gewährleistet ist, bis dahin ist die Ausschaffung ausgesetzt. In der SFH Länderanalyse zu Algerien 2007 wird festgehalten: «Der monatliche Mindestlohn von 10'000 Dinar (etwa 140 US Dollar) reicht nicht zur Sicherung eines einfachen Lebensstandards einer Arbeiterfamilie aus.» Und obwohl Algerien eine kostenlose medizinische Versorgung kenne, sei diese nur rudimentär. Wie können «Medo» und «Lina» unter diesen Umständen ihre Familie ernähren und die Krankheitskosten bezahlen? Die Kinder, 8- und 13-jährig, sind hier in der Schweiz geboren, besuchen hier die Schulen und sind bestens integriert. Eine Wegweisung bedroht auch das Kindeswohl.

Gemeldet von : Betroffene Familie

Quellen : Aktendossier der Betroffenen, SFH-Länderanalyse-Algerien-Update vom April 2007.